



Nachlassabwicklung

Die Organisation als Erbin

von Bernd Beder (Berlin)

Für steuerbegünstigte Organisationen werden die Erträge aus Nachlässen zunehmend unverzichtbar. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass nicht nur die Akquisition von Nachlässen, sondern auch deren Abwicklung – abhängig von der Komplexität des Nachlasses – mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann.

Bei lediglich anzufordernden Geldvermächtnissen ist der Aufwand überschaubar. Legatgeber gehen aber vermehrt dazu über, die Organisation als Erbin einzusetzen. Die Folge: Das gesamte zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandene Vermögen einschließlich aller Verbindlichkeiten geht auf die Organisation über (Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 BGB). Die damit verbundenen Probleme werden nachfolgend anhand einiger von LEGATUR abgewickelter Nachlassfälle dargestellt.

Feststellung des Nachlassumfangs

Der Fall: Die Organisation erhält vom Nachlassgericht die Eröffnungsniederschrift und ein handschriftliches Testament, in dem sie als Alleinerbin eingesetzt ist und die als letzten Wohnsitz des Erblassers ein Alten- und Pflegeheim ausweist. Die Eröffnungsniederschrift enthält lediglich den Hinweis, dass die Schlüssel für die zuletzt vom Erblasser bewohnte Wohnung beim Nachlassgericht hinterlegt sind. Der Erblasser ist der Organisation nicht bekannt, da er bisher nicht spendet hat.

Was ist zu tun? Zunächst ist der Erbschein zu beantragen; auch das Nachlassgericht wird die Schlüssel nur dann herausgeben, wenn das Erbrecht der Organisation durch Erbschein nachgewiesen ist. In der Wohnung werden die Unterlagen des Erblassers einschließlich der nicht mehr geöffneten Post gesichtet; daraus ergeben sich die Bankverbindungen des Erblassers, aber auch die abzuwickelnden Verbindlichkeiten wie Kosten des Pflegeheims, Krankenversicherung, Überzahlung der Rente, Wohnkosten, Telefon etc. Darüber hinaus sind veräußerbare Wertgegenstände, ggf. durch Hinzuziehung eines Auktionators, festzustellen.

Auflösung der Wohnung

Im Anschluss hieran sind – unabhängig davon, ob es sich um eine gemietete Wohnung oder um Wohneigentum des Erblassers handelt – die Entsorgung der nicht verwertbaren Sachen und die Renovierung der Wohnung zu organisieren. Üblicherweise werden hierzu jeweils drei Angebote der verschiedenen Branchen (Haushaltsauflösung/Renovierung) eingeholt.

Handelt es sich um eine Mietwohnung, steht noch die Übergabe an den Vermieter an; handelt es sich um Wohneigentum, stellt sich die Frage der Bewertung und der Veräußerung, ggf. in Zusammenarbeit mit einem sachkundigen Makler.

Sonderfall Ferienwohnung

Der Fall: Der Erblasser war Eigentümer von zwei Ferienwohnungen, die er über ein Ferienhausportal ganzjährig vermietete. Übergabe und Abnahme der Wohnungen hat er selbst durchgeführt; lediglich die Reinigung der Wohnung zwischen den Vermietungen hat er von einer bei ihm angestellten Putzhilfe durchführen lassen. Der Erblasser starb plötzlich und unerwartet, sodass die Übergabe der Wohnungen an die für die Zeit nach dem Erbfall gebuchten Urlauber nicht mehr erfolgen konnte. Die Putzhilfe hätte zwar einspringen können; da der Erblasser jedoch keine näheren Verwandten hatte, hat sie erst sehr spät vom Tod ihres Arbeitgebers erfahren und ihre Arbeiten auch deshalb eingestellt, weil sie kein Gehalt mehr bekommen hat. Im handschriftlichen Testament ist die Organisation als Alleinerbin eingesetzt. Wegen der Dauer des Erbscheinvorgangs kann sich die Organisation erst zehn Wochen nach dem Tod des Erblassers um die Ferienwohnungen kümmern. Fest steht daher, dass die Mieter, die die gemietete Wohnung nicht nutzen konnten, Schadenersatzansprüche geltend machen werden. Da im Bereich der Ferienhausvermietung Vorauszahlung zu 100 % üblich ist, besteht der auszugleichende Schaden mindestens in Höhe der Vorauszahlungen. Hinzu kommt der Schaden durch die unnütz aufgewandte Urlaubszeit.

Was ist zu tun? Zunächst ist die Vermietungsmöglichkeit für noch ausstehende Urlaubsgäste sicherzustellen. Dies setzt zunächst die Reinigung der Wohnungen voraus, sodass zeitnah eine Einigung mit der bisher tätigen Putzhilfe oder eine entsprechende andere Lösung herbeizuführen ist. Die Übergabe und Abnahme muss dann von einem Mitarbeiter der Organisation oder durch andere Personen durchgeführt werden.

Durch Verhandlung mit den Urlaubern, die die Wohnungen nicht nutzen konnten, konnte LEGATUR erreichen, dass ihnen lediglich die Vorauszahlungen erstattet werden musste. Die weitere Vermietung hat die Kosten hierfür gedeckt, sodass im Ergebnis kein Schaden entstanden ist.

Sonderfall Unternehmen

Der Fall: Der Erblasser betrieb zu Lebzeiten einen Handwerksbetrieb in der Rechtsform einer Gesellschaft mit

beschränkter Haftung (GmbH). Zum Todeszeitpunkt hatte der Betrieb zehn Mitarbeiter, davon ein angestellter Meister. Dieser ist an einer Übernahme des Betriebes interessiert, verfügt jedoch nicht über die erforderlichen Mittel zum Kauf. Den Wert des Unternehmens beziffern die Beteiligten – realistisch – auf 250.000 €. Der Erblasser und der Meister hatten beabsichtigt, das Unternehmen eines Tages auf eine steuerbegünstigte Stiftung zu übertragen mit der Maßgabe, dass der Meister dieser Stiftung das Unternehmen zu einem vorher festgelegten Kaufpreis abkaufen kann. Sollte der Wert zum Zeitpunkt der Übertragung gestiegen sein, sollte die Differenz zum tatsächlichen Kaufpreis an eine steuerbegünstigte Organisation fließen. Vorsorglich sollte der Unternehmer diese Organisation testamentarisch als Erbin bedenken mit der Auflage, das Unternehmen innerhalb von fünf Jahren nach dem Erbfall nur an den Meister zu verkaufen. Die steuerbegünstigte Organisation wurde über die beabsichtigte Verfahrensweise informiert. Mit Blick darauf, dass durch den Kauf ein Anspruch begründet werden könnte, stimmte die Organisation der Erbinsetzung zu.

Der Erblasser, dessen Ehefrau verstorben ist, hinterlässt zwei Söhne, die jedoch ihrerseits an dem Unternehmen kein Interesse haben. Aus diesem Grund hat der Erblasser ihnen zu Lebzeiten sein Wohnhaus unter Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts übertragen; im Gegenzug haben sie auf ihr Erbrecht sowie auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche verzichtet.

Darüber hinaus hat er das beabsichtigte Testament errichtet. Zur Gründung der Stiftung kam es jedoch nicht mehr, da der Erblasser vorher gestorben war. Der Nachlass besteht im Wesentlichen aus dem geerbten Unternehmen.

Was ist zu tun? Hier ist die Interessenlage – Verkauf des Unternehmens an den Meister – auf beiden Seiten zwar gleich; es fehlt dem Meister aber die notwendige Liquidität. Auf Empfehlung von LEGATUR hat die Organisation das Stammkapital der GmbH in Höhe von 25.000 € in 25 Anteile à 1000 € aufgeteilt und dem Meister das Recht eingeräumt, innerhalb der auf den Todeszeitpunkt des Unternehmers folgenden fünf Jahre jeden Anteil zum Preis von 10.000 € zu erwerben. Aus Praktikabilitätsgründen soll der Erwerb nur einmal jährlich mög-

lich sein. Nach Ablauf der fünf Jahre nicht erworbene Anteile sind frei verkäuflich und unterliegen auch nicht der Preisbindung.

Kurz & Knapp

Die Fälle zeigen, dass mit der Nachlassabwicklung erheblicher zeitlicher und damit personeller Aufwand verbunden ist. Bereits für die einfache Nachlassabwicklung (erster Fall) ist mit einem Aufwand von mindestens zwölf Arbeitstagen zu rechnen. Die erörterten Sonderfälle führen dagegen zu einem erheblichen Mehraufwand, der im Interesse der Maximierung des Nachlasses auch professionell zu leisten ist. Insoweit bietet sich zur Schonung eigener Ressourcen die Übertragung der Nachlassabwicklung auf einen spezialisierten Dienstleister wie LEGATUR an. Die Kosten können dem Nachlass entnommen werden. ■

Zum Thema

in Stiftung&Sponsoring

Beder, Bernd / Mecking, Christoph: Legatur. Gewinnung und Abwicklung von Nachlässen (Legatur 1), S&S 1/2017, S. 44 – 45, www.susdigital.de/SuS.01.2017.044

Kreuzer, Thomas: Erbschaftsfundraising. Zwischen Empathie und Professionalität (Legatur 2), S&S 2/2017 S. 48 – 49, www.susdigital.de/SuS.02.2017.048

Kreuzer, Thomas / Alken, Ingrid: Institutional Readiness. Sind Sie bereit für ein strategisches Erbschafts-Fundraising? (Legatur 3), S&S 3/2017, S. 24 – 25, www.susdigital.de/SuS.03.2017.024

Beder, Bernd: Testamentsberatung. Individuelle Lebensumstände – vielfältige Lösungen (Legatur 4), S&S 4/2017, S. 50 – 51, www.susdigital.de/SuS.04.2017.050

Kreuzer, Thomas: In Legatakquise investieren. Zwischen Organisationsentwicklung und Beziehungsmanagement (Legatur 5), S&S 5/2017, S. 30 – 31, www.susdigital.de/SuS.05.2017.030

Mecking, Christoph / Schlichting, Jürgen: Die Management-Buy-out-Stiftung: Eine Win-Win-Gestaltung bei Unternehmensnachfolgen für den Mittelstand, S&S 3/2009, S. 46 – 47



Rechtsanwalt **Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht sowie Mitgeschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsmarketings und der Nachlassabwicklung. b.beder@legatur.de, www.legatur.de

"Expertise bei der Beratung von Stiftungen? BDO!"

Branchencenter Stiftung & Non-Profit-Organisationen

Wenden Sie sich an die Stiftungs- und Sponsoring-Experten von BDO in Köln oder an einen unserer 25 weiteren Standorte in Deutschland, wenn Sie von Experten beraten werden und von unserer langjährigen Erfahrung profitieren wollen.

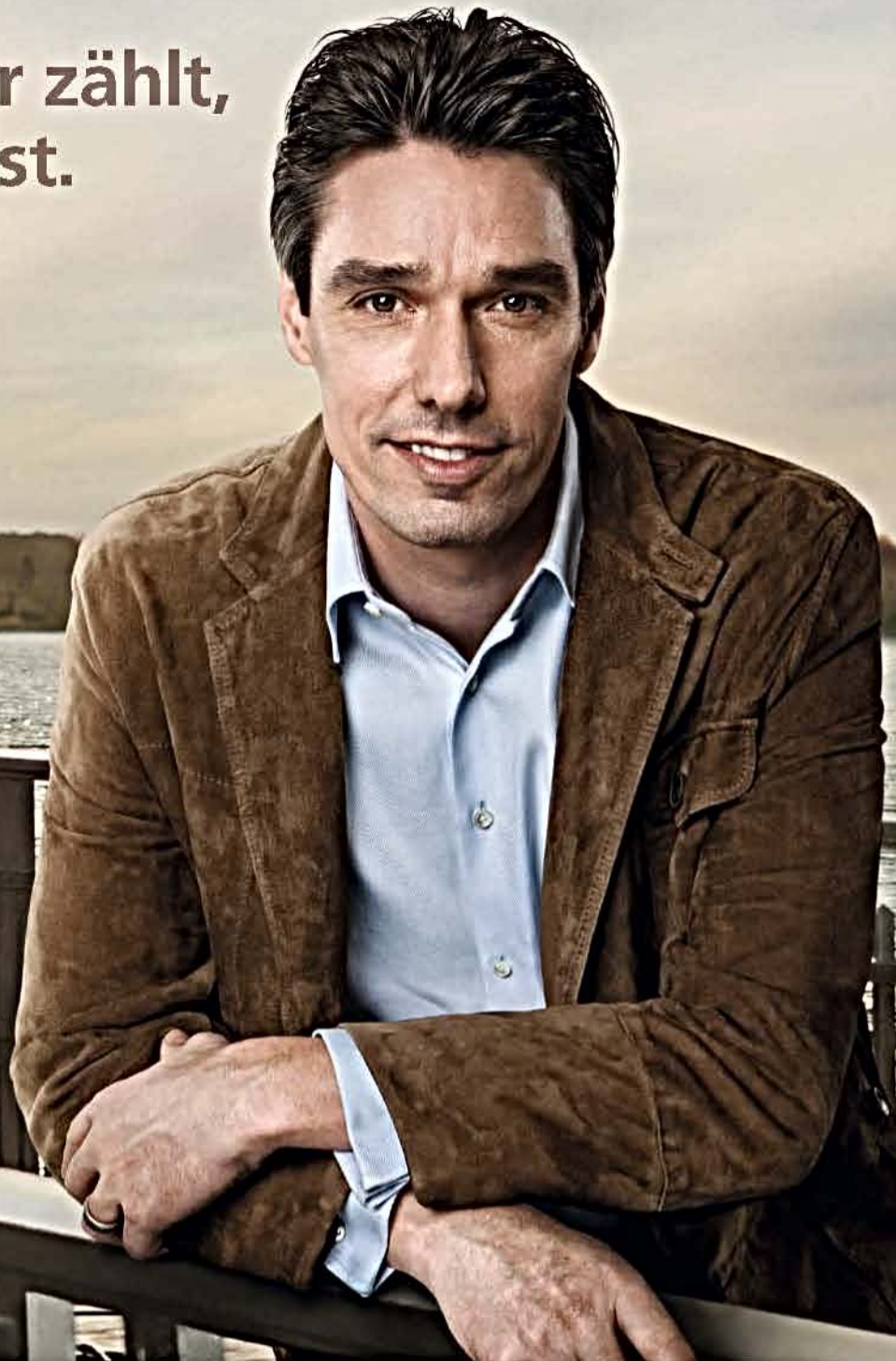
Audit & Assurance | Tax & Legal | Advisory
www.bdo.de



BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © 2016 BDO.

Weil nicht nur z¼hlt, was z¼hlbar ist.

STIFTEN & HELFEN



Was sind die besten Voraussetzungen, um eine Stiftung erfolgreich zu begleiten? Stabilität und Sicherheit für die Wertanlage sowie eine Beratung, die auf die komplexen Bedarfslagen von Stiftungen passgenau eingeht. Außerdem ein leidenschaftlicher Einsatz für die beste Lösung. Dazu ein Partner, der

für Werte einsteht, die auch Stiftern wichtig sind: Selbsthilfe, Förderauftrag, Verantwortung, Nachhaltigkeit – genossenschaftliche Kernaufgaben. Weil nicht nur z¼hlt, was z¼hlbar ist. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrer Volksbank Raiffeisenbank oder unter www.dz-privatbank.de



GUTES STIFTEN

Wer stiftet, möchte etwas bewirken. Viele Stifter geben deshalb die Verwaltung ihrer Stiftung in treue Hände – nicht ohne Grund oft in unsere. Wir betreuen über 650 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Anlagevermögen von über 2,9 Milliarden Euro. Maßgeschneiderte Stiftungskonzepte für Kunst & Kultur, Wissenschaft, Bildung und Soziales, ein professionelles Vermögens- und Stiftungsmanagement sowie ein weit gefächertes Netzwerk in die Stiftungs- und die Förderlandschaft verhelfen den stifterischen Zielen zu einer effizienten Umsetzung.

Wir beraten Sie von der ersten Stiftungsidee an, helfen Ihnen bei der Gründung und unterstützen Sie bei der täglichen Stiftungsarbeit – seit nunmehr 60 Jahren. Oberste Maxime für unsere Arbeit ist der Stifterwille.

Möchten Sie weitere Informationen?

www.deutsches-stiftungszentrum.de • dsz-info@stifterverband.de
Essen • Berlin • Hamburg • München • Stuttgart

17 ZIELE

verändern die Welt

... wenn wir alle uns engagieren. Die Vereinten Nationen haben mit der Agenda 2030 und den 17 Nachhaltigkeitszielen einen ehrgeizigen Plan vorgelegt:
WIR SCHAFFEN EINE GERECHTE UND NACHHALTIGE WELT.

Machen Sie mit!
Wie? Mit Ihren Möglichkeiten!



**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



Engagement Global informiert, berät und vernetzt. Wir begleiten und fördern auch die Entwicklungszusammenarbeit deutscher Stiftungen. Kommen Sie mit uns ins Gespräch:

0800 188 7 188 (gebührenfrei)
info@engagement-global.de
www.engagement-global.de/stiftungen

